

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 19. November 2015

Nummer

33

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	933
Öffentliche Zustellungen.....	934
Öffentliche Zustellung.....	934
Öffentliche Zustellung.....	934
Benutzungsordnung Medienzentrum vom 06.11.2015.....	935
Brüggen: Bebauungssatzung Brü/18 „Am Grasweg“	937
Bebauungsplan Brü/42 „Am Herrenlandpark“	939
Auskunft nach § 16 Korruptionsbekämpfung.....	941
Nettetal: NetteBetrieb: Vertretungsbefugnis	947
NetteBetrieb: Friedhof-Nutzungsrechte und -Unterhaltung	947
Niederkrüchten: Abstimmungsbekanntmachung.....	948
Schwalmtal: Auslegung Haushaltssatzung 2016	949
Tönisvorst: Haushaltssatzung 2015	949
Viersen: Auslegung Haushaltssatzung 2016	951
Öffentliche Zustellung.....	952
Willich: Widmung gemäß § 6 StrWG-NW	952
Flurbereinigung Wanlo-Kaldenhausen	953
Sonstige: Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH i.L.: Jahresabschluss 2014	957
Niersverband: Tagesordnung 29. Verbandsversammlung.....	959

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.10.2015

- Aktenzeichen 03240466324/grä
gegen:

Herrn
Aykut Uzun
Derya Sokagi Cumhuriyet Mh. B. 36
TR-34520 BEYLIKDÜZÜ/ISTANBUL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.11.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 933

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 28.07.2015
- Aktenzeichen 03280175241/grä
gegen:**

Herrn
Nuri Kalem
Erlinghagenplatz 4 b
47229 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.11.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 934

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 19.10.2015
- Aktenzeichen 03280197717/li
gegen:**

Herrn
Leudan Goga
C/O Fisnik Kurti
Severusstr. 13
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.11.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 934

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 04.11.2015
- Aktenzeichen 03280198527/le
gegen:**

Herrn
John Greenwood
1040 SE Letha Cir #4
USA-34994 FL STUART

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

den.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.11.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 934

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benutzungsordnung vom 06.11.2015 für das Medienzentrum des Kreises Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 29.10.2015 folgende Benutzungsordnung für das Medienzentrum des Kreises Viersen beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

§ 1 Allgemeines

1. Geräte, Medien sowie sonstige Leistungen des Medienzentrums können von Bediensteten privater und öffentlicher Einrichtungen im Gebiet des Kreises Viersen (nachfolgend Benutzer) kostenlos entliehen bzw. in Anspruch genommen werden. Die Einrichtungen sind im Einzelnen

- öffentliche Schulen und staatlich genehmigte Ersatzschulen, Institutionen der Lehrerausbildung und –fortbildung sowie im Wege der Amtshilfe kreisangehörige Städte und Gemeinden
- staatliche, kommunale, kirchliche und sonstige anerkannte Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie der Kinder- und Altenbetreuung
- Vereine und Einrichtungen, die erzieherischen, jugendpflegerischen oder kulturellen Zwecken dienen und einen entsprechenden Nachweis der zuständigen Behörden beibringen

- politische Parteien, deren Fraktionen und Jugendorganisationen, demokratische Vereinigungen oder Wählergemeinschaften, die auch eine Fraktion oder Gruppe im Rat der angeschlossenen Gemeinden und Städte bilden

- Gewerkschaften und Lehrerverbände

2. Zwischen dem Medienzentrum und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

3. Der Einsatz von Geräten und Medien für gewerbliche Zwecke ist unzulässig.

§ 2 Benutzer

Der Benutzer, der sich mittels geeignetem Ausweisdokument anmeldet, erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung für das Medienzentrum des Kreises Viersen als verbindlich an. Die Benutzungsordnung für das Medienzentrum des Kreises Viersen ist am Anmeldeschalter ausgehängt und wird auf Anfrage ausgehändigt. Das Ausschleichen aus dem Dienst einer Institution, für die Medien entliehen werden, ist unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Ausleihen von Medien, Urheberrechte

1. Es werden Medien aller Art ausgeliehen. Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht verliehen. Über Ausnahmen entscheiden die Bediensteten des Medienzentrums.
2. Hilfestellung beim Auf- und Abbau oder beim Betrieb der Geräte ist auf Anfrage im Rahmen der personellen Ressourcen möglich.
3. Die Beachtung der Urheberrechte obliegt dem Benutzer. Es dürfen keine Kopien bzw. Vervielfältigungsstücke angefertigt werden. Softwareprodukte sind bei der Rückgabe wieder zu deinstallieren. Die vom Medienzentrum zur Verfügung gestellten Medien dürfen nur im zugelassenen Rahmen verwendet werden.
4. Bei öffentlichen Veranstaltungen eventuell anfallende GEMA-Gebühren sind durch die Medienausleihe nicht abgegolten und ggf. durch den Veranstalter mit der GEMA abzurechnen.

§ 4 Entleihdauer

1. Die Entleihdauer für Medien beträgt 10 Tage, für Geräte 5 Tage. Darüber hinaus gehende Zeiträume sind nach Absprache möglich. In besonderen

Fällen kann eine kürzere oder längere Leihfrist festgesetzt werden.

2. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Antrag auf Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.
3. Ausgeliehene Medien können von anderen Benutzern vorgemerkt werden. Der Vormerkende wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium für ihn bereit liegt. Wird ein Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann das Medienzentrum anderweitig darüber verfügen.

§ 5 Benutzungsordnung für Online-Medien

Die Bereitstellung digitaler Medien zum Download im Rahmen von „EDMOND-NRW“ ist durch eine gesonderte Benutzungsordnung geregelt, die dem Entleiher bei Antrag vorliegt.

§ 6 Behandlung von entliehenen Medien

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust und festgestellte Mängel entliehener Medien sind dem Medienzentrum unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer darf Beschädigungen nicht selbst beheben oder beheben lassen.
3. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden.

§ 7 Haftung

1. Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien während der Benutzung hat der Entleiher vollen Ersatz zu leisten. Die Haftung beginnt mit der Aushändigung bzw. dem Versand und endet mit der Rücknahme der Materialien im Medienzentrum.
2. Maßgebend für die Höhe des Schadenersatzes ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

§ 8 Film- und Radiowerkstatt

Die Nutzung der Film- und Radiowerkstatt erfolgt selbständig in Eigenregie durch den Benutzer. Bei Bedarf weist das Personal des Medienzentrums im Rahmen der personellen Kapazitäten in die Nutzung der Film- und Radiowerkstatt ein.

§ 9 Verhalten in den Besucherräumen des Medienzentrums

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt und der Benutzungsbetrieb nicht behindert wird.
2. Die Bediensteten des Medienzentrums sind berechtigt, einen Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Vorschriften verstößt, ganz oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
3. Dem Personal steht das Hausrecht zu. Es ist berechtigt, dem Benutzer Weisungen zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Medienzentrum des Kreises Viersen vom 17.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungsordnung für das Medienzentrum des Kreises Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, 06.11.2015

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 935

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggén

Satzung der Burggemeinde Brüggén über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ vom 06.11.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 in Kraft getreten am 28. Mai 2014 (GV.NRW. S. 256/SGV.NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) hat der Rat der Burggemeinde Brüggén in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ einschließlich der 1., 2., 3., und 5. Änderung sowie des VEP Nr. 1 „Benzenbergweg“ in der Gemarkung Brüggén, Flur 52. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.



Kartenausschnitt

§ 2 Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen:

I. Bauform

1. Dachform und Dachneigung

- 1.1 Mit Ausnahme des Grundstückes der 5. Änderung des Bebauungsplanes (Flurstück 717) sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° vorgeschrieben. Im Bereich der 5. Änderung sind ausschließlich Flachdächer zulässig.
- 1.2 Doppelhäuser und Hausgruppen müssen mit einer einheitlichen Dachneigung ausgeführt werden. Wird kein Einvernehmen erreicht, ist eine Dachneigung von 45° vorgeschrieben. Bei Anbau an eine bestehende Doppelhaushälfte oder Hausgruppe sind Dachform und Dachneigung des vorhandenen Gebäudes zu übernehmen. In der Detailplanung wie Dachgauben oder Nebendächer kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- 1.3 Bei bestehenden Gebäuden mit einer von Ziffer 1.1 Satz 1 abweichenden Dachneigung sind Umbauten und bauliche Erweiterungen innerhalb der vorhandenen Dachneigung zulässig.
- 1.4 Einzelne Gebäudeteile, die sich dem Hauptbaukörper unterordnen, sowie überdachte Terrassen und Wintergärten, die in Verbindung mit dem Hauptbaukörper errichtet werden, können auch mit Flachdach oder mit einer geringeren als der in Ziffer 1.1 Satz 1 vorgeschriebenen Dachneigung ausgeführt werden.
- 1.5 Garagen und damit verbundene Abstellräume dürfen auch mit Flachdach oder mit einer geringeren als der in Ziffer 1.1 Satz 1 vorgeschriebenen Dachneigung ausgeführt werden. Garagenreihen und Garagengruppen sind in einheitlicher Dachform und -neigung zu errichten; wird keine Einigung erzielt, sind sie in Flachdachbauweise zu errichten.
- 1.6 Bei der Errichtung zulässiger Gartenlauben und Gewächshäuser sind Dachform und Dachneigung freigestellt.

2. **Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer**
- 2.1 Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mindestens 35° zulässig.
- 2.2 Die Länge von Dachgaupen und sonstigen Dachaufbauten sowie von Dacheinschnitten und Nebendächern darf auf jeder Dachseite in der Summe 50 % der Außenwandbreite nicht überschreiten. Bei besonderen gestalterischen Lösungen zur Einbindung von Dachgaupen in die Dachfläche (z.B. Schlepp- oder Fledermausgaupen) kann das festgesetzte Breitenmaß überschritten werden.
- 2.3 Dachgaupen dürfen nur in den unteren 2/3 der Dachfläche und mit einer lichten Fensterhöhe von maximal 1,5 m errichtet werden. Zwischen Gaupen-Vorderkante und Dachrinne muss mindestens ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden.

3. **Staffelgeschoss und Dachgestaltung (gilt nur für den Bereich der 5. Änderung)**

- 3.1 Im WA 1 ist das Staffelgeschoss an der östlichen Plangebietsgrenze (entlang der Flurstücke 721, 722, 723) um mindestens 2,5 m von der östlichen Gebäudeabschlusswand des darunter liegenden Vollgeschosses zurückzusetzen. Im Bereich des Rücksprungs ist die Errichtung von Freisitzen jeglicher Ausprägung (Loggien, Balkone, Terrassen, Söller, u.a.) nicht zulässig. Ebenso ist eine Überdachung oder Einhausung des Rücksprungs ausgeschlossen.

III. Materialien

1. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Fassaden und Dacheindeckungen in einem einheitlichen Material und Farbton auszuführen. Wird keine Einigung erzielt, sind Verblendmauersteine in einem rötlichen Farbton und anthrazitfarbene Dachziegel bzw. eine anthrazitfarbene Dacheindeckung bei Flachdächern zu verwenden. Bei Anbau an eine bestehende Doppelhaushälfte oder Hausgruppe sind Material und Farbton des vorhandenen Gebäudes zu übernehmen.
2. Anbauten an bestehende Gebäude mit Ausnahme überdachter Terrassen und Wintergärten müssen in Material und Farbton mit diesem einheitlich ausgebildet werden.

3. Garagenreihen und -gruppen sind in einheitlichem Material und Farbton auszuführen. Wird keine Einigung erzielt, sind Verblendmauersteine in einem rötlichen Farbton zu verwenden.
4. In der Detailgestaltung kann von den Festsetzungen zur Materialwahl und Farbgestaltung abgewichen werden.

IV. Einfriedigungen

1. Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht überschreiten. Bei besonderen Geländeverhältnissen kann das festgesetzte Höhenmaß ausnahmsweise überschritten werden, wenn dies zur Abstützung der natürlichen Höhenlage erforderlich ist.
2. Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.
3. Außerhalb der Vorgärten sind Einfriedigungen baulicher Art nur mit einem bis zu 1,5 m hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun zulässig, soweit es sich nicht um Abschirmwände gemäß Ziffer V. handelt.
4. Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, ist im Wohngartenbereich die unter Ziffer 3. getroffene Regelung zulässig.

V. Abschirmwände und Garagengrenzwände

1. Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes im Wohngarten dürfen, auch wenn sie innerhalb überbaubarer Flächen errichtet werden, eine Höhe von 2,0 m über natürlicher Geländeoberkante, eine Seitenlänge von 5,0 m sowie eine Länge von insgesamt 10,0 m nicht überschreiten.
2. Trennwände auf der gemeinsamen Grenze von Baueinheiten und zwischen selbstständig nutzbaren Baueinheiten dürfen eine Höhe von 2,0 m über Erdgeschoss-Rohfußboden sowie eine Länge von 5,0 m, gemessen von der rückwärtigen Gebäudefront nicht überschreiten.

3. Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes im Wohngarten sowie Trennwände auf der gemeinsamen Grenze von Baueinheiten dürfen entlang einer Nachbargrenze eine Länge von 8 m insgesamt nicht überschreiten.
4. Werden Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes sowie Garagengrenzwände entlang einer Straßenverkehrsfläche errichtet, so sind diese flächendeckend mit Rank- oder Kletterpflanzen (z.B. Efeu, Wilder Wein) zu begrünen.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 06.11.2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

VI. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

In den Vorgärten sind Standplätze für bewegliche Abfallbehälter nur zulässig, wenn diese mit Sträuchern, Hecken oder begrünten Einfassungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin optisch abgeschirmt werden. Dies gilt auch, wenn Standplätze für bewegliche Abfallbehälter so auf dem Grundstück angeordnet werden, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

§ 4 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten der Satzung verliert die Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ vom 25.12.1987 ihre Rechtswirksamkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ vom 06.11.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 937

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/42 „Am Herrenlandpark“

I. Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat den Bebauungsplan Brü/42 „Am Herrenlandpark“ am 03.11.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplan Brü/42 „Am Herrenlandpark“ wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.2 Planen / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem er öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

II. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Bebauungsplan Brü/42 „Am Herrenlandpark“ weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan wird daher nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Brü/42 „Am Herrenlandpark“ angepasst. Dabei wird

die bisherige Darstellung als Mischgebiet aufgehoben und durch eine Darstellung als Wohnbaufläche ersetzt.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggan, Klosterstraße 38, 41379 Brüggan, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggan beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vor-

- her beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

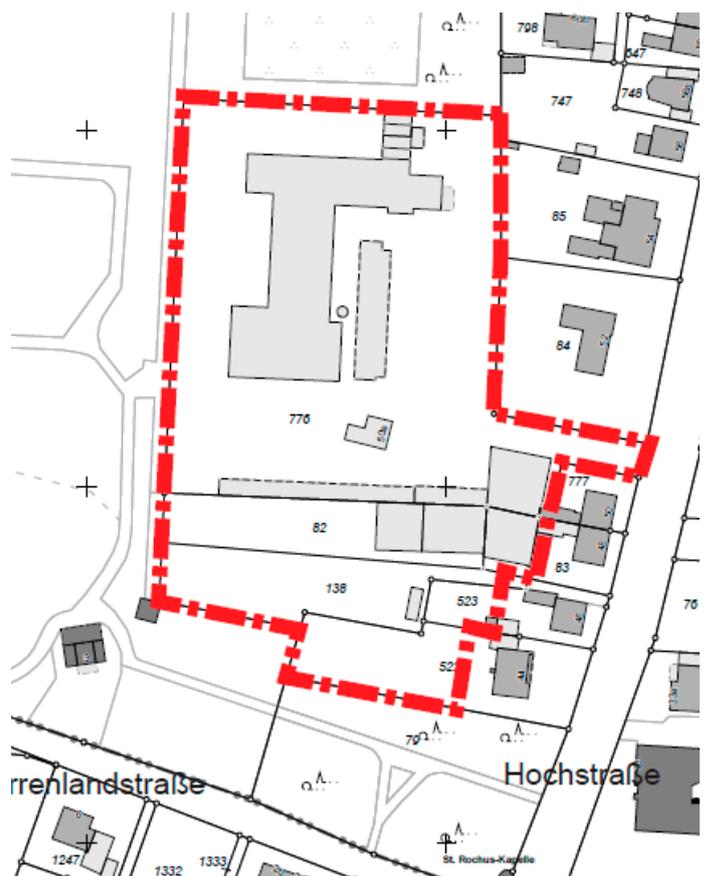
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Brü/42 „Am Herrenlandpark“ als Satzung vom 03.11.2015, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggan, den 04.11.2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Burggemeinde Brüggan
Ortsteil Brüggan
Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/42 „Am Herrenlandpark“

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 939

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Burggemeinde Brüggen über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbe- kämpfungsgesetz

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der An-
gaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt
bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Legende:

- 1) = ausgeübter Beruf
- 2) = Beraterverträge
- 3) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und ande-
ren Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs.
1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- 4) = Mitgliedschaften in Organen von verselbst-
ständigsten Aufgabenbereichen in öffentlich
rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in
§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisa-
tionsgesetzes genannten Behörden und Ein-
richtungen
- 5) = Mitgliedschaft in Organen sonstiger privat-
rechtlicher Unternehmen
- 6) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren
Gremien

Albers, Manfred Richard

- 1) Berufssoldat
- 6) Vorstand St. Antonius-Schützenbruderschaft
1655 Born e.V.

Anstötz, Ulrich

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbe-
kämpfungsgesetz vor.

Assel, Gabriela

- 1) Immobilienmaklerin/Rechtsfachwirtin

Bist, Andreas

- 1) Angestellter, stattl. Anerkannter Heilerzie-
hungspfleger (Gruppenleiter)
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-
Bracht GmbH
Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und
Gemeindebund NRW
- 6) Vorsitzender GdG-Rat Brüggen-Niederkrüch-
ten
stellv. Vorsitzender FDP Kreisverband Viersen
Beisitzer FDP Bezirksverband Niederrhein
Beisitzer FDP Ortsverband Brüggen
Fraktionsvorsitzender FDP Ratsfraktion Brüg-
gen
Mitglied Museum Mensch und Jagd e.V.

Bauckhage, Jochen

- 1) Zollamtmann

Bauer, Berthold

- 1) keine Angabe
- 6) Geschäftsführer Seniorenunion Brüggen
Schatzmeister CDU Ortsverband Brüggen
Geschäftsführer BzVg. Krefeld-Moers im Bund
Deutscher Schiedsleute BDS e.V.

Beres, Klaus

- 1) Meister

Bergemann, Michael

- 1) Gymnasiallehrer

Bongartz, René H.R.

- 1) Geschäftsführender Gesellschafter Bike-Teile
GmbH
Geschäftsführer „Der Kaufverhandler“
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-
Bracht GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemein-
werke Brüggen GmbH
Stellv. Mitglied Verbandsversammlung der eu-
regio rhein-maas-nord
- 6) Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen
Ratsfraktion Brüggen
Mitglied Mitgliederversammlung Verkehrsver-
ein Kreis Viersen e.V.

Bongartz-Schreinemachers, Anja

- 1) Erzieherin

Bontenackels, Johannes Paul

- 1) Straßenwärter
- 6) Kassierer St. Antonius-Bruderschaft Born 1655
e.V.

Bottenberg, Rudi

- 1) Verwaltungsangestellter

Brockes, Dietmar

- 1) Landtagsabgeordneter
- 3) Mitglied Regionalbeirat RAG AG, Herne
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Wirtschaftsför-
derungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
Mitglied Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH
Mitglied Vertreterversammlung Volksbank Kref-
feld
- 5) Mitglied Aufsichtsrat der NRW.INVEST GmbH,
Düsseldorf
- 6) Vorsitzender Trägergemeinschaft Brachter
Dohlen e.V.

Brockes, Heike

- 1) Dipl.Ing.agrar Betriebsberaterin

Brosterhus, Bettina

- 1) Studienrätin
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brügg-Bracht GmbH

Brückelmann, Hanna

- 1) keine Angabe

Buchholz, Wolfgang

- 1) Kfm. Angestellter
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brügg-Bracht GmbH
stellv. Aufsichtsratsvorsitzender der Brügg-Bracht E-Netz GmbH & Co.KG
- 6) Vorsitzender TSF Bracht e.V.

Bülter, Norbert

- 1) Gas- und Wasserinstallateur
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brügg-Bracht GmbH

Bürgers, Hans

- 1) Geschäftsführer
- 6) Vorsitzender Interessengemeinschaft Vielseitigkeit Kreis Kleve e.V.

Crins, Heinz-Dieter

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Deppen, Ulrich

- 1) keine Angabe

Einmal, Michael

- 1) Verwaltungsfachwirt

Festag, Michael

- 1) keine Angabe
- 6) Mitglied Beirat der Jedermannhilfe Brügg-Bracht e.V.

Flierdt van de, Helmut

- 1) Rentner
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brügg-Bracht GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brügg-Bracht GmbH
Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes
- 6) Mitglied Museum Mensch & Jagd e.V.

Gellen, Frank

- 1) Bürgermeister
- 4) Gesellschaftervertreter der Altenheim Brügg-Bracht GmbH
Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brügg-Bracht GmbH
Stellv. Gesellschaftervertreter der Gemeinde-

werke Brügg-Bracht GmbH

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Brügg-Bracht E-Netz GmbH & Co.KG
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Brügg-Bracht E-Netz GmbH & Co.KG

Mitglied Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
Mitglied Verbandsversammlung der euregio rhein-maas-nord

Mitglied Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Mitglied Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

- 6) Vorsitzender Förderverein „Burundi-Hilfe e.V.“
Vorstand Trägerverein Museum Mensch & Jagd e.V.

Mitglied Museum Mensch & Jagd e.V.

Gerhardts, Sebastian

- 1) Automobilkaufmann

Gersemann, Rolf

- 1) keine Angabe
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brügg-Bracht GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brügg-Bracht GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Brügg-Bracht E-Netz GmbH & Co.KG
- 6) Vorsitzender Alternative Wählergemeinschaft Brügg-Bracht (AWB)
Mitglied Ehrenrat der St. Nikolaus-Bruderschaft Brügg-Bracht e.V.
Fraktionsvorsitzender AWB Ratsfraktion Brügg-Bracht

Goertz, Winfried

- 1) Architekt
- 4) Mitglied Architektenkammer NRW
Mitglied Bund Kath. Unternehmer (BKV)
Mitglied Bund Deutscher Baumeister (BDB)
- 6) Mitglied Kirchenvorstand St. Peter Born
Mitglied KGV Brügg-Bracht-Niederkrüchten

Golks, Michael

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Gottwald, Tim

- 1) Personalreferent
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brügg-Bracht GmbH
- 6) Fraktionsvorsitzender UBW Ratsfraktion Brügg-Bracht
Jugendschöffe beim Landgericht Krefeld

Hastenrath-Gerull, Mirja

- 1) Bankkauffrau

4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH

6) Beisitzerin CDU Ortsverband Brüggen

Haut, Andreas

1) Vertriebsleiter, Prokurist

6) Mitglied St. Johannes Bruderschaft Bracht

Hesse, Birgit

1) Assistentin der GL

Hill, Walter

1) keine Angabe

Hoeveler, Ulrich

1) Bauleiter

6) 2. Vorsitzender LSV Brüggen Schwalmtal
Kassierer Gemeindegewerkschaft Brüggen

Hufschmidt, Dirk

1) IT Referent

4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH

stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindegewerke Brüggen GmbH

stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG

6) Beisitzer FDP Kreisverband Viersen
Vorsitzender FDP Ortsverband Brüggen

Ingenrieth, Erik

1) Dachdecker-Geselle

6) Vorstand St. Petri Bruderschaft e.V.
Vorstand Kegelclub-Alten-Junge e.V.

Jablonski, Gabi

1) keine Angabe

Jäger, Thomas

1) Dipl. Verwaltungswirt /Kommunalbeamter

4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH

Aufsichtsratsvorsitzender der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG

stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindegewerke Brüggen GmbH

Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW

Keller, Bettina

1) Kauffrau

Kessels, Stefan

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Klingen, Andreas

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbe-

kämpfungsgesetz vor.

Klingen, Manfred

1) keine Angabe

4) Geschäftsführer Unabhängige Brachter Wählergemeinschaft (UBW)

stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindegewerke Brüggen GmbH

Konowalsky, Thomas

1) Kaufm. Angestellter/Personalleiter

Lamers, Klaus

1) Leitender Angestellter

4) Geschäftsführer Schieß-Sport-Zentrum Niederrhein gGmbH

6) Brudermeister der St. Antonius Bruderschaft Born 1655 e.V.

Schießwart SV „GUT SCHUSS“ Brüggen e.V.
Stellv. Vorsitzender Schützenkreis 037 Viersen e.V.

Stellv. Vorsitzender Gemeindegewerkschaft Brüggen e.V.

Kassierer Förderverein Schießsport Niederrhein e.V.

Lankes, Dieter

1) Verkäufer/Prokurist

4) Aufsichtsratsvorsitzender der Gemeindegewerke Brüggen GmbH

Mitglied Aufsichtsrat der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG

6) Mitglied Kirchenvorstand St. Peter Born
Mitglied des KGV Brüggen-Niederkrüchten
Ehrevorsitzender der St. Antoniusbruderschaft Born 1655 e.V.

2. Vorsitzender Förderverein St. Peter Born
Vorstandsmitglied Heimatfreunde St. Peter Born

Lankes, Hans Willi

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Lankes, Sonja

1) Hauswirtschaftlerin

Lehnen, Erich

1) Bäckermeister

4) Aufsichtsratsvorsitzender der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH

stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindegewerke Brüggen GmbH

Mitglied Vertreterversammlung Volksbank Brüggen-Nettetal eG

6) Protoktor Tambourcorps Einigkeit Bracht
stellv. Vorsitzender Trägerverein Heimatmuseum Brachter Mühle e.V.

Obermeister der Bäckerinnung Viersen
Vorsitzender Prüfungsausschuss Bäckerinnung Viersen
stellv. Vorsitzender Meisterprüfungsausschuss
Handwerkskammer Düsseldorf (Bäcker)

Leihsa, Jürgen

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Lewark, Johannes

- 1) Bauunternehmer
- 4) 2. Vorsitzender Unabhängige Brachter Wählergemeinschaft (UBW)

Lillig, Thomas

- 1) Redakteur
- 6) stellv. Schriftführer SPD-Ortsverein Brüggen

Mertens, Heinz Gert

- 1) keine Angabe
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
Mitglied Aufsichtsrat der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG
- 6) Beisitzer Vorstand der Jagdgenossenschaft Bracht

Mewißen, Dieter

- 1) Berufskraftfahrer
- 4) Beisitzer Alternative Wählergemeinschaft Brüggen (AWB)

Mews, Bettina

- 1) Assistentin der Pflegedienstleitung
- 6) Vorstand Bündnis 90/ Die Grünen OV Brüggen

Michels, Willi

- 1) Rechtsanwalt
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) Mitglied Mitgliederversammlung Verkehrsverein Kreis Viersen e.V.
Mitglied Ehrenrat der St. Nikolaus-Bruderschaft Brüggen e.V.

Mory, Sandra

- 1) Kita-Leitung

Mülders, Uwe

- 1) KfZ-Diagnostetechniker
- 6) Brudermeister der St. Antonius Bruderschaft Born 1655 e.V.

Müllers, Dorothea

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

kämpfungsgesetz vor.

Mundfortz, Jochen

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Mundfortz, Martin

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Offermanns, Jürgen

- 1) Kfm. Angestellter
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
Mitglied Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV)
Mitglied Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV)
- 6) stellv. Vorsitzender CDU Ortsverband Brüggen

Offermanns, Marita

- 1) Dipl.-Oecotrophologin, Redakteurin
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH

Offermanns, Paul

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Optenplatz, Gottfried

- 1) Rentner
- 4) stellv. Aufsichtsratsvorsitzender der Gemeindewerke Brüggen GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
Mitglied Aufsichtsrat der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG
- 6) Fraktionsvorsitzender der SPD-Ratsfraktion
Beisitzer Trägerverein Heimatmuseum Brachter Mühle e.V.
Beisitzer der Schützengesellschaft Bөрholz-Alst
Vorsitzender Staubwolke Alst

Oliveira Monteiro De Sousa, Manuel

- 1) Geschäftsführer
- 6) Vorstand SPD-Ortsverein Brüggen

Ollesch, Hans-Martin

- 1) Gutachter für Hochbauschäden
- 6) Kassierer JGBCE, Hannover

Optenplatz, Thomas

- 1) Industriekeramiker

Orths, Dieter

- 1) selbständiger Landwirt

Paal-Schaumburg, Jochen

- 1) Gesamtschullehrer
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH

Peters, Klaus

- 1) Rentner

Piereck, Lars

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Rantowski, Heinz

- 1) Zollbeamter i.R.
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
- 6) Vorstandsmitglied der St. Nikolaus-Bruderschaft Brüggen e.V.
1. Vorsitzender der Brüggener Karnevalsgesellschaft 1949 e.V. (BKG)

Rode, Wilfried

- 1) Vice President Business Development Automotive
- 6) Beisitzer CDU Brüggen

Römer, Michael

- 1) Area Sales Manager

Rosowski, Falk

- 1) Betriebsbeauftragter für Abfall
- 6) Beisitzer SPD-Ortsverein Brüggen

Rosowski, Udo

- 1) Verleger, Autor
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) 2. stellv. Bürgermeister
Vorsitzender Sebastianus-Schützen-Verein Bөрholz-Alst
Vorstandsmitglied Schieß-Sport-Verein Bөрholz-Alst e.V.
Schatzmeister SPD-Ortsverein Brüggen
Vorstandsmitglied SPD-Kreisverband Viersen
Vorsitzender SGK-Kreisverband Viersen
Mitglied Museum Mensch und Jagd e.V.
Stellv. Vorstandsmitglied Trägerverein Museum Mensch & Jagd e.V.

Rumi, Georg

- 1) keine Angabe
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH

stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH

- 6) Vorsitzender SPD-Ortsverband Brüggen

Rütten, Artur, Dr.

- 1) Pensionär
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
Geschäftsführer der Vereinigung ehemalige Auweiler-Friesdorfer e.V.
Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW

Sadtkowski, Ilona

- 1) Lehrerin i.R.

Sadtkowski, Jürgen

- 1) Pensionär
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
- 6) Geschäftsführer Freunde der Grafschaft Cambridge e.V.

Schierkes, Mike

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Schmidt, Thomas

- 1.) Polizeibeamter
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
Mitglied Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
Fraktionsvorsitzender CDU Ratsfraktion Brüggen

Schoeps, Heinz-Peter

- 1) keine Angabe
- 6) stellv. Geschäftsführer Amicitia Chor, Bracht
stellv. Kassierer Amicitia-Chor, Bracht

Schoeps, Ruth

- 1) Fußpflegerin

Schreurs, Roland

- 1) Leiter Anwendungstechnik
- 6) stellv. Kassierer KV Maak Möt Brempt

Schrömbgens, Jürgen

- 1) keine Angabe

Schrömges-vom Wege, Jutta

- 1) Ölmalerin

Schütt, Ulrike

- 1) Pflegehelferin
- 6) Vorsitzende GV Wohlgemut 1903 e.V.

Schwan, Burkhard

- 1) selbständig

Seulen, Markus

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Siebert, Ulrich

- 1) Lehrer
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brügggen GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Brügggen.E-Netz GmbH & Co.KG

Sönges, Jutta Ilona

- 1) Sachbearbeiterin
- 6) stellv. Bereitschaftsleiterin DRK Brügggen e.V.

Spee, Michael

- 1) Betriebsschlosser
- 6) Brandinspektor/Löschzugführer Freiwillige Feuerwehr Brügggen

Stoffers, Helmut

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Stoffers, Karl-Heinz

- 1) Rentner
- 6) Vorstandsmitglied CDU Ortsverband Brügggen
Vorsitzender CDU Senioren-Union Brügggen
Schatzmeister CDU Senioren-Union Kreis Viersen

Stoffers, Katharina

- 1) Rentnerin

Stroetges, Johannes

- 1) selbständig
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brügggen-Bracht GmbH
Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brügggen GmbH
- 6) 1. Brudermeister der St. Petrus und St. Sebastianus Bruderschaft Lüttelbracht Genholt

Symons, Stephanie

- 1) Verkäuferin

Terporten, Anni

- 1) keine Angabe
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brügggen-Bracht GmbH
- 6) stellv. Mitglied Museum Mensch & Jagd e.V.

Terporten, Heinz-Willi

- 1) Landwirtschaftsmeister
- 6) Vorsitzender Ortsbauernschaft
Ortslandwirt Brügggen-Bracht
Vorsitzender Jagdgenossenschaft
Stellv. Vorsitzender Laetitia Lüttelbracht

Tophoven, Jens

- 1) Schuhfabrikarbeiter
- 6) Schatzmeister FDP Brügggen

Tröger, Gaby

- 1) keine Angabe

van den Broek, Daniel

- 1) Kaufm. Angestellter
- 6) stellv. Geschäftsführer Unabhängige Brachter Wählergemeinschaft (UBW)

Vits, Bernd

- 1) Angestellter/Referent
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brügggen GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Brügggen.E-Netz GmbH & Co.KG
- 6) Stellv. Vorsitzender CDU Ortsverband Brügggen

Voigt, Joachim

- 1) Landwirt
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brügggen GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brügggen-Bracht GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Brügggen.E-Netz GmbH & Co.KG

Vossen, Hans

- 1) keine Angabe

Weiß, Johannes

- 1) Lehrer
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brügggen-Bracht GmbH
- 6) Abteilungsleiter Schwimmabteilung Tura Brügggen
Mitglied erweiterter Vorstand Tura Brügggen
Mitglied Vereinsjugendvorstand Tura Brügggen

Wende, Frank

- 1) Verwaltungsbeamter

Dr.Winkler, Jens-Christian

- 1) Prokurist
- 6) Vorsitzender Bündnis 90/Die Grünen, Ortsverband Brügggen

Wolf, Thomas

- 1) Koordinator Materialwirtschaft, Bereichsleiter

- Lager
6) Vorsitzender der St. Antoniusbruderschaft
Born 1655 e.V.

Wolters, Angelika

- 1) keine Angabe

Wolters, Christian

- 1) Oberstudienrat
4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
6) 1. Vorsitzender Unabhängige Brachter Wählergemeinschaft (UBW)

Wolters, Claudia

- 1) Rechtsanwältin
4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
6) 1.stellv. Bürgermeisterin
Vorsitzende des CDU Ortsverbandes Brüggen
Vorstand Trägerverein Museum Mensch & Jagd e.V.

Wolters, Ludwig

- 1) Rentner

Wynen, Günter

- 1) Key Account Manager
4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
6) Geschäftsführer CDU-Gemeindeverband Brüggen
Geschäftsführer Kinderkarnevalsgesellschaft Brachter Wasserratten

Brüggen, 29. Oktober 2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.
Gerd Schwarz
Gemeindeverwaltungsdirektor

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 941

Bekanntmachung des Nettebetriebes der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Krei-

ses Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601 und im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt: Frau Frauke Köppen.

Nettetal, den 5.11.2015

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Susanne Fritzsche
Erste Betriebsleiterin



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 947

Bekanntmachung des Nettebetriebes der Stadt Nettetal Friedhöfe: Nutzungsrechte und ordnungsgemäße Unterhaltung beachten

Der NetteBetrieb der Stadt Nettetal weist darauf hin, dass das Nutzungsrecht an folgenden Grabstätten abgelaufen ist: Friedhof Breyell, R 15; Friedhof Hinsbeck, F 116+117; Friedhof Lobberich, E 209 und E 210.

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist, wird diesen hiermit die Möglichkeit zur Verlängerung des Nutzungsrechts gegeben. Sollte die Verlängerung nicht bis spätestens 31. Dezember 2015 beantragt worden sein, ist die Stadt Nettetal gemäß § 17 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 2. Juni 2004 berechtigt, über die oben angegebenen Grabstätten anderweitig zu verfügen. Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Zudem sind folgende Wahlgräber seit längerer Zeit nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten worden: Friedhof Breyell, J 48+49; Friedhof Hinsbeck, C 123, C 157 und G 111; Friedhof Kaldenkirchen, E 20, G 170, M 99+100 und T 178;
Friedhof Lobberich, G 129+130; Friedhof Schaag, G 87+88 und K 64.

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist beziehungsweise die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Pflegeaufforderungen nicht reagiert haben, wird diesen hiermit die Möglichkeit gegeben, die Grabstätten bis zum 31. Dezember 2015 in Ordnung zu bringen. Sollten die Grabstätten bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht gepflegt worden sein, ist die Stadt Nettetal gemäß § 27 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 2. Juni 2004 berechtigt, die Grabstätten einzuebnen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten dann ebenfalls als herrenlos.

Nettetal, den 09.11.2015

NetteBetrieb
Im Auftrag
gez. Mertens

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 947

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am 29. November 2015 findet der Bürgerentscheid der Gemeinde Niederkrüchten mit der Fragestellung „Sind Sie für die Errichtung eines Vollsortimenters an der Overhetfelder Straße (Heineland)?“ statt.

Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 5 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:
Hinsichtlich der Abgrenzung der Stimmbezirke und der dafür festgelegten Stimmlokale und Stimmräume wird auf die jedem Stimmberechtigten zugewandene Abstimmungsbekanntmachung verwiesen.

In den Abstimmungsbekanntmachungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 2. November 2015 bis 7. November 2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Stimmraum angegeben, in dem der Stimmberechtigte abstimmen hat.

Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 14.00 Uhr in 41372 Niederkrüchten, Poststraße 27, Bürgerservice, Besprechungszimmer, zusammen.

3. Jeder Stimmberechtigte kann nur in dem Stimmraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

Die Abstimmungsberechtigten haben die **Abstimmungsbekanntmachung** und einen gültigen **Ausweis** zur Abstimmung mitzubringen.

Die Abstimmungsbekanntmachung soll bei der Abstimmung vorgelegt und abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Stimmraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Abstimmberechtigten in einer Stimmzelle des Stimmraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er abgestimmt hat.

Der Abstimmberechtigte hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur JA oder NEIN angekreuzt werden.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmungshandlung möglich ist.

5. Abstimmungsberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung
- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Abstimmungsgebietes oder
- durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

Wer durch **Briefabstimmung** abstimmen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefabstimmungsunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Stimmbriefumschlag) beschaffen.

Der Stimmbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Stimmschein ist so rechtzeitig der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Abstimmungstag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Stimmbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niederkrüchten, den 11. November 2015

Der Bürgermeister
gez.
Wassong

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 948

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmthal für das Haushaltsjahre 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmthal für das Haushaltsjahr 2016 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, innerhalb nachfolgender Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr,
zusätzlich donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Schwalmthal in der Zeit vom 20.11. bis 04.12.2015 Einwendungen erhoben werden.

Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Schwalmthal eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Schwalmtal, den 05.11.2015

gez.
Michael Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 949

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),

zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Tönisvorst mit Beschluss vom 17.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 50.438.338 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 54.818.869 €

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 46.952.356 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 52.907.016 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Investitionstätigkeit 5.292.346 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Investitionstätigkeit 3.566.581 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit 3.478 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit 169.685 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 836.160 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 4.380.531 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 225 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 435 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 435 v.H.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwan-

Budgets des Fachbereiches A

Abteilung 2	Produktbereiche: 03 - Schulträgeraufgaben 04 - Kultur und Wissenschaft 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 08 - Sportförderung Produkte: 01 15 010 - Städtepartnerschaften
Abteilung 4	Produktbereiche: 05 - Soziale Hilfen Produkte: 10 08 040 - Verwaltung & Betrieb von Unterkünften 10 09 010 - Wohnraumsicherung & -Versorgung

Budgets des Fachbereiches B

Abteilung 3 & Vergabestelle	Produktbereiche: 07 - Gesundheitsdienste 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft Produkte: 01 09 010 - Finanzmanagement 01 09 090 - Vergabestelle 11 03 010 - Abwasserbeseitigung
Bauhof	Produkte: 01 18 010 - Bauhof

Budgets des Fachbereiches C

Abteilung 1	Produkte: 01 06 010 - Zentrale Dienste 01 08 010 - Personalmanagement 01 10 010 - Organisation & TUIV 01 11 010 - Rechts- & Versicherungsangelegenheiten
Abteilung 5 & Abteilung 6	Produktbereiche: 02 - Sicherheit und Ordnung, Ausnahme: Produkt 02 14 010 - Wahlen Produkte: 11 02 010 - Abfallvermeidung und -entsorgung

Budgets des Fachbereiches D

Abteilung 7	Produkte: 01 12 010 - Gebäudemanagement 01 13 010 - Grundstücksmanagement 10 08 010 - Hilfe für Wohnungslose
Abteilung 8	Produktbereiche: 09 - Räuml. Planung & Entwicklung, Geoinfo. 12 - Verkehrsflächen und -Anlagen 13 - Natur- und Landschaftspflege 14 - Umweltschutz Produkte: 10 01 010 - Bauordnung 10 03 010 - Denkmalschutz

deln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 8

Haushaltsvermerke

Budgeteinheiten

Innerhalb des NKF-Haushalts werden die Produkte nach den Zuständigkeiten der Fachabteilungen wie nachfolgend aufgeführt zu jeweils einem Budget zusammengefasst. In diesen Budgets sind sämtliche Haushaltsansätze aus laufender Verwaltungstätigkeit deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Aufwendungen für Festwerte sowie die nachfolgend aufgeführten zentral bewirtschafteten Aufwandsarten:

Budgets der Stabstellen	
Öffentlichkeitsarbeit, Marketing & Wirtschaft Ratsbüro	Produktbereich: 15 - Wirtschaftsförderung Produkte: 01 01 010 - Rat, Ausschüsse, Fraktionen 02 14 010 - Wahlen 01 07 010 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Gleichstellung	Produkte: 01 03 010 - Gleichstellung von Mann und Frau
RPA	Produkte: 01 05 010 - Rechnungsprüfung
Personalrat	Produkte 01 04 010 - Personalrat & Behindertenvertretung:

Ausnahmen:

Ausgenommen von diesen Budgets sind die Aufwandsermächtigungen für

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- bilanzielle Abschreibungen
- Interne Leistungsverrechnungen die über den Fachbereich C verwalteten Aufwendungen für: Büromaterial, Bücher und Zeitschriften, Post- und Telefongebühren, Dienstreisen, Fahrzeughaltung sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung incl. der Festwerte für Büromöbel
- die über den Fachbereich D verwalteten Aufwendungen im Zusammenhang mit städtischen Gebäuden (Strom, Heizung, Steuern, Versicherung, Reinigung, Instandhaltungsmaßnahmen und Tiefbaumaßnahmen)

Diese jeweiligen Aufwandsarten werden getrennt für sich innerhalb des gesamten NKF-Haushaltes zu einem Budget zusammengefasst.

Aufwandsermächtigungen denen zweckgebunden Erträge gegenüberstehen sind von der Budgetregelung ausgeschlossen. Zweckgebundene Mehrerträge stehen nur für entsprechende Mehraufwendungen zur Verfügung

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die zugehörigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO).

2. BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTS-SATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 10.02.2015 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 30.10.2015 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hospitalstraße 15, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 18/S. 77

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 949

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2016 während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung am 29.02.2016) mit Bestandteilen und Anlagen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten

Rathaus 1, Zimmer 208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und unter der Adresse <http://www.viersen.de> im Internet verfügbar ist.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Viersen in der Zeit vom 19.11.2015 bis einschließlich 11.12.2015 Einwendungen erheben. Diese können schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingereicht oder während der o. g. Dienststunden beim Fachbereich 20 -Finanzverwaltung- im Verwal-

tungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Viersen voraussichtlich am 29.02.2016 in öffentlicher Sitzung beschließen.

Viersen, den 06.11.2015

Die Bürgermeisterin
gez.
Anemüller

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 951

Bekanntmachung der Stadt Viersen Öffentliche Zustellung

Der an Janusz Kuzminski, zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, An der Josefskirche 36, gerichtete Gebührenbescheid vom 04.11.2015 für den Rettungsdienstseinsatz Nr. 15.008968.01 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 12.11.15

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 952

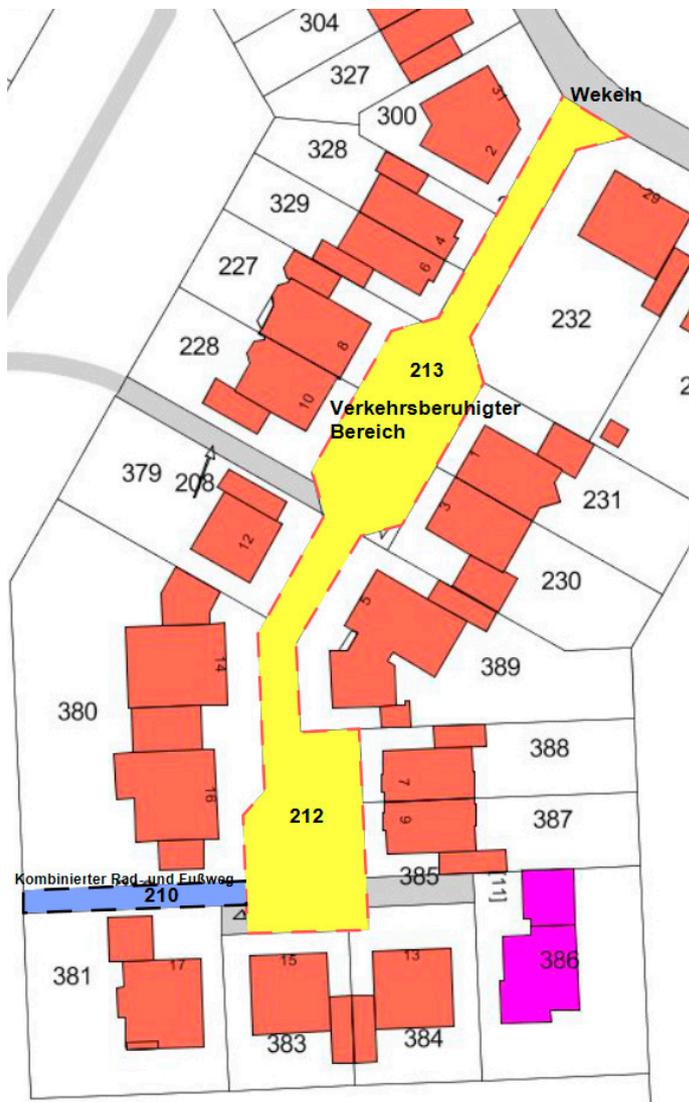
Bekanntmachung der Stadt Willich

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG-NW) in der derzeit gültigen Fassung wird der nachstehend näher bezeichnete Abschnitt mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4 StrWG-NW wie folgt gewidmet:

- 1.) Weiderichstraße
 - von Wekeln bis Ausbauende –
 - a) Gemarkung Willich, Flur 23, Flurstücke 212, 213
 - **Verkehrsberuhigter Bereich** –

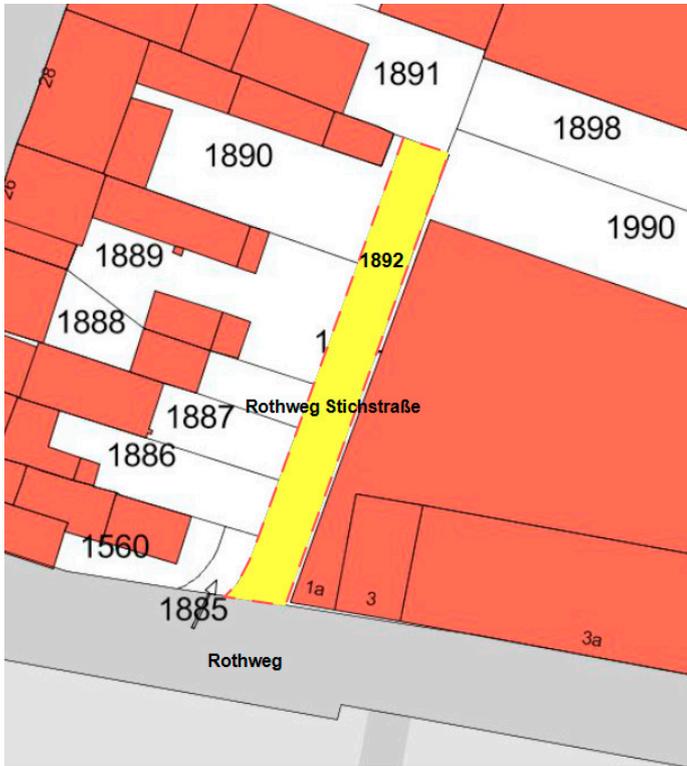
Die Widmung vom 11.01.2005 im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 02 auf Seite 30 über das erste Teilstück der Weiderichstraße (von Wekeln bis Hinterkante Flurstück 230, Flur 23) wird hiermit aufgehoben und durch diese Widmung ersetzt.

- b) Gemarkung Willich, Flur 23, Flurstück 210 – **Kombinierter Rad- und Fußweg** –



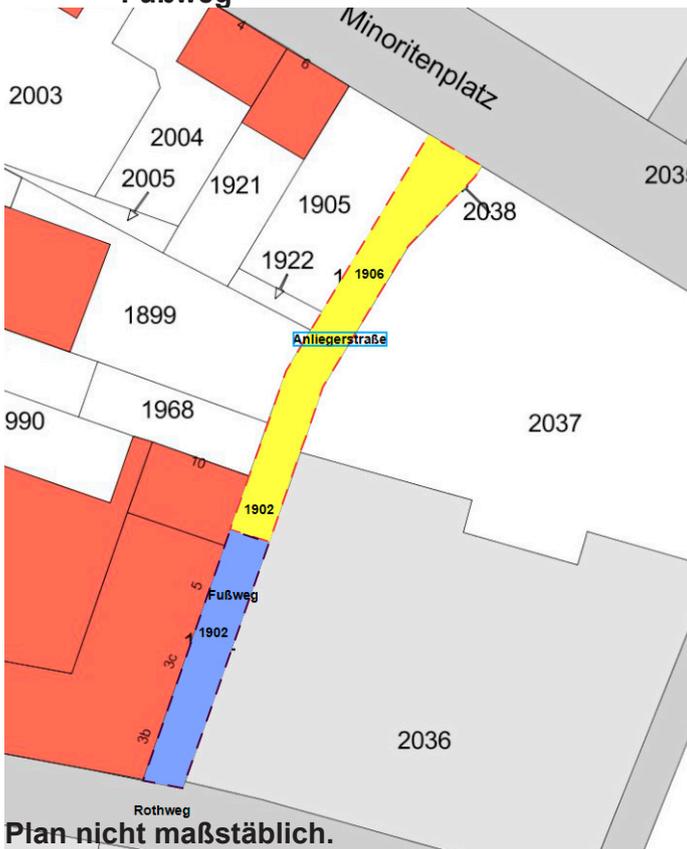
Plan nicht maßstäblich.

- 2.) Rothweg Stichstraße
 - von Hausnummer 1a bis Ausbauende –
 - Gemarkung Neersen, Flur 12, Flurstück 1892
 - **Anliegerstraße** –



Plan nicht maßstäblich.

- 3.) Minoritenplatz Verbindungsweg
 – von Minoritenplatz bis Rothweg –
- a) Gemarkung Neersen, Flur 12, Flurstücke 2038, 1906 und Teil aus Flurstück 1902
 – **Anliegerstraße** –
- b) Gemarkung Neersen, Flur 12, Teil aus Flurstück 1902
 – **Fußweg** –



Plan nicht maßstäblich.

Die dargestellten Pläne sind Bestandteil dieser Widmung.

Ebenso können die Pläne, welche die gewidmeten Straßen- und Wegeflächen sowie Plätze darstellen, im Geschäftsbereich Landschaft und Straßen der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Neersen, Rothweg 2, Zimmer 209, während der Dienststunden eingesehen werden:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
 mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Willich zu richten. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Erteiler der Vollmacht zugerechnet werden.

Willich, den 11.11.2015

Stadt Willich
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 Gez.
 Martina Stall
 Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 952

**Bekanntmachung
 der Stadt Willich**

**Bezirksregierung Köln
 Dezernat 33
 - Ländliche Entwicklung,
 Bodenordnung -**

**Köln, den 03.11.2015
 Zeughausstr. 2 - 10
 Tel.: 0221 147-2033**

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen

Az.: 33.1 - 5 15 06 -

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Erkelenz im Kreis Heinsberg sowie der kreisfreien Stadt Mönchengladbach wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für die Verlegung der Landstraße L 354 zwischen den Ortslagen Mönchengladbach-Wanlo und Erkelenz-Kaulhausen sowie für den Bau eines Immissionsschutzdammes zwischen den zu Erkelenz gehörenden Ortslagen Kaulhausen und Venrath nördlich an die verlegte Landstraße L 354 n angrenzend gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Stadt Erkelenz

Gemarkung Venrath

Flur 1	Nrn. 33, 141
Flur 2	Nrn. 23 – 32, 49 – 51, 54 – 66, 73 – 77, 82 – 84
Flur 3	Nrn. 32 – 40, 43, 48, 51, 104, 114, 115

Stadt Erkelenz

Gemarkung Keyenberg

Flur 21	Nrn. 135 – 137, 194
Flur 26	Nrn. 27, 60, 88, 89
Flur 27	Nrn. 17 – 21, 22/1, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 52 – 55, 69, 73/1, 75/1, 77/1, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 92, 98/75, 99/76, 102/77, 112/71, 113/71, 121/50, 122/50, 123/50, 124/50, 144, 146, 149 – 151, 162, 163, 168, 169, 186, 187, 199, 200

Regierungsbezirk Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)

Gemarkung Wanlo

Flur 4	Nrn. 40, 42 – 46, 49 – 51, 65, 66, 106 – 108, 118, 119, 121 – 124, 129, 130, 139,
--------	---

141

Flur 5	Nrn. 7, 20 – 22, 35, 59, 60, 64, 67 – 69
Flur 12	Nrn. 80 – 82
Flur 13	Nr. 81
Flur 23	Nr. 76
Flur 24	Nrn. 38, 39

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 138 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, welche Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienstzeit aus bei der

a) **Stadtverwaltung Erkelenz**, Rathaus, Johannesmarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 143 während der der Dienstzeit

b) **Stadtverwaltung Mönchengladbach**, Rathaus Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, Fachbereich 62; Geoinformationen und Grundstücksmanagement, Eingang G (Karstadt-Gebäude), 2. Etage, Zimmer 2004, während den Dienstzeiten: montags bis mittwochs von 7.45 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 7.45 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.45 Uhr bis 11.00 Uhr

c) **Stadtverwaltung Linnich**, Rathaus, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich, Zimmer 204 (2. Obergeschoss), während der Besuchszeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr. Andere Besuchszeiten können auch telefonisch vereinbart werden

d) **Gemeindeverwaltung Titz**, Landstr. 4, 52445 Titz, Zimmer 5, während den Dienstzeiten

e) **Gemeindeverwaltung Jüchen**, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, Amt 61 – Amt für Stadtentwicklung – 1. Obergeschoss, Zimmer 117, während den Dienststunden: vormittags: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

f) **Stadtverwaltung Korschenbroich**, Rathaus Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich, Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung, während den allgemeinen Öffnungszeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache

g) **Stadtverwaltung Willich**, Im technischen Rathaus, Rothweg 2, 47877 Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00

Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

- h) **Stadtverwaltung Viersen**, Rathaus Bahnhofstraße, Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen, Raum 135, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- i) **Gemeindeverwaltung Schwalmtal, Rathaus Waldniel**, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Montag – Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag – Mittwoch: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- j) **Stadtverwaltung Wegberg**, Rathaus Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, 5. Ebene (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht, montags – freitags vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, mittwochs, donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr
- k) **Stadtverwaltung Wassenberg**, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Fachbereich 6: Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Erdgeschoss Nebengebäude (Zimmer N 02/03) während der Öffnungszeiten: Montag-Freitag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Dienstag, Donnerstag, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- l) **Stadtverwaltung Hückelhoven**, Parkhofstr. 76, 41836 Hückelhoven, Raum 309, während der üblichen Öffnungszeiten
- m) **Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer B 356**, während der üblichen Öffnungszeiten

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen mit dem Sitz in Erkelenz.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 15 06 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt blei-

ben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzanpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Wanlo-Kaulhausen angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren

Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Köln, den 03.11.2015

Im Auftrag
(LS)
gez.
(Fehres)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 953

Bekanntmachung der Gesellschaft zur Förderung d. Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH i.L.

Die Gesellschafter der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH haben am 09.11.2015 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. - 31.12.2014 festgestellt und beschlossen den Jahresüberschuss von 25.226,69 € auf das Geschäftsjahr 2015 zu übertragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft, Nettetal, hat nach dem Ergebnis der Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH i. L. Viersen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH i. L. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschafts-

prüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Nettetal, den 22. Oktober 2015
WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Schmedt
Wirtschaftsprüfer

gez. Post
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH i. L. (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) liegt vom Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang während der Geschäftsstunden in den Räumen der Geschäftsführung der GFB Kreis Viersen gGmbH i. L., Willy-Brandt-Ring 15 (2. Obergeschoss), 41747 Viersen, zur Einsicht offen.

Viersen, 15. November 2015

gez.
Daniel Aretz
Liquidator

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 957

**29. Sitzung der Verbandsversammlung des Niersverbandes
Donnerstag, 10. Dezember 2015, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal im Forum Viersen,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen**

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden, Genehmigung der Tagesordnung und Bestellung einer / eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung vom 11.12.2014
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Vorstandes
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung des Vorstandes Vorlage
6. Aufstellung der Übersicht über die Verbandsunternehmen des Niersverbandes gemäß § 3 Abs. 2 NiersVG (Fünfjahresübersichten) Vorlage
7. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2016 Vorlage
8. Ersatzwahlen zum Verbandsrat Vorlage
9. Ersatzwahlen zum Widerspruchsausschuss Vorlage
10. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen für das Wirtschaftsjahr 2016 Vorlage
11. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 Vorlage
12. Verschiedenes

Für den Fall, dass die anberaumte Verbandsversammlung nicht beschlussfähig ist, wird bereits jetzt zu einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, die um 10.30 Uhr am selben Ort und Tag stattfindet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 und 3 NiersVG in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
